

B E B A U U N G S P L A N "NAMMERING-HOCHPAINT"

DECKBLATT NR. 12

G E M E I N D E :
L A N D K R E I S :
R E G . - B E Z I R K :

F Ü R S T E N S T E I N
P A S S A U
N I E D E R B A Y E R N

ENTWURF

VEREINFACHTE ÄNDERDERUNG NACH § 13 BauGB

Anhörerverfahren :

Die Gemeinde Fürstenstein gibt den aufgeführten Eigentümern der betroffenen und benachbarten Grundstücke Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom bis
04.12.89 - 29.12.89

Eigentümer :

Fl.St.Nr. 2366/7

Nachbarn :

Fl.St.Nr. 2366/2 Gemeinde Fürstenstein

Fl.St.Nr. 2404

Fl.St.Nr. 2366/8

Träger öffentlicher Belange :

Die Gemeinde Fürstenstein gibt den Trägern öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt werden, Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom bis
04.12.89 - 29.12.89

Landratsamt-Bauaufsichtsbehörde Passau

Landratsamt-Immissionsschutzbehörde Passau

Landratsamt-Naturschutzbehörde Passau

Flurbereinigungsdirektion Landau

8. P L A N U N G :

Landshut, den 20.11.1989

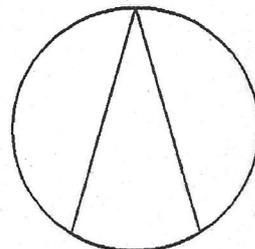
**MAX ZAUNSEDER
ARCHITEKT
STÄDTEBAULICHE
PLANUNGEN
PÖNAIERGASSE 13
8300 LANDSHUT/BERG
TEL. 0871-89235/Fax 25217**



PLANUNTERLAGEN:

Amtl. Flurkarten i.M. 1:1 000 Stand d. Vermessung v. Jahr 1989 Nach Ang. d. Vermessungsamtes z. genauen Maßentn. nicht geeignet. Höhenschichtlinien zeichn. vergr. u. z.T. interpol. Zur Höhenentn. für ing.techn. Zwecke nur bedingt geeignet. Ergänzung des Baubestandes, d. topograph. Gegebenheiten sowie d. ver- u. entsorgungstechn. Einrichtungen am 15.11.89 (keine Vermessungsgenauigkeit). Für nachrichtl. übernommene Planungen u. Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

NORD



MASSTAB
Bebauungsplan 1 : 1 000

BEGRÜNDUNG

Die im Bebauungsplan "Nammering-Hochpaint" vorgesehene Straße nach Norden ist nach dem Flurbereinigungsverfahren für die Erschließung nicht mehr erforderlich. Das Grundstück Fl.St.Nr. 2366/7 kann daher nach Westen hin erweitert werden. Eine geringfügige Überschreitung des bisherigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Westen ist unerheblich.

Der Gemeinderat Fürstenstein hat in der Sitzung vom 14.12.89 dem Entwurf des Deckblattes Nr. 12 vom 20.11.1989 als vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB zugestimmt.

§ 13 Abs. 1 BauGB :

"Werden durch die Änderungen oder Ergänzungen eines Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, bedarf es des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 sowie der Genehmigung oder Anzeige nach § 11 nicht; § 2 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen oder Ergänzungen, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung oder Anzeige nach § 11. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 zu behandeln."

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt, eine vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB ist daher möglich. Textliche und Planliche Festsetzungen des Bebauungsplanes "Nammering-Hochpaint" vom 26.09.1966 i.d.F. vom 04.01.1989 gelten unverändert weiter.

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Fürstenstein erläßt gemäß §§ 10 und 13 des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBl I S. 2253 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 die Änderung des Bebauungsplanes "Nammering-Hochpaint" vom 26.09.1966 i.d.F. vom 04.01.1989 durch Deckblatt Nr. 12 vom 20.11.1989 als

SATZUNG

§ 1

Für das allgemeine Wohngebiet des Bebauungsplanes "Hochpaint-Nammering vom 26.09.66 vom i.d.F. vom 04.01.1989 gilt das vom Architekturbüro Max Zaunseder, Landshut, ausgearbeitete Deckblatt Nr. 12 vom 20.11.1989

§ 2

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 12 vom 20.11.1989 zum Bebauungsplan "Nammering-Hochpaint" vom 26.09.1966 i.d.F. vom 04.01.1989 tritt gemäß § 12 BauGB (Baugesetzbuch) am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenstein, den 14.12.1989

Gemeinde Fürstenstein

Erster Bürgermeister



INKRAFTTRETEN

30.01.90

Der Satzungsbeschuß und die Auslegung sind am 30.01.90 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 ist damit rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtsfolgen des § 42 ff sowie der §§ 214 und 215 ist hier hingewiesen worden.

Fürstenstein, den 30.01.1990

Gemeinde Fürstenstein

Erster Bürgermeister

